

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

**Präsidialbeschluss
über die Geschäftsverteilung
für den richterlichen Dienst**

Geschäftsjahr 2023

Inhalt	Seite
A. <u>Verteilung der Geschäfte</u>	3
I. Kammern	3
II. Zuordnung der Verfahren	3
1. Zuweisung der Verfahren an die Kammern nach Endziffern	3
2. Einstweilige Verfügungen und Arreste	4
3. Ha-Sachen	5
4. AR-Sachen	5
5. Mahnverfahren	5
6. Wiederaufnahmeverfahren, Anfechtung eines Vergleichs, Verfahren nach Klagerücknahme, Überleitung in andere Verfahrensart	5
7. Vorverfahren	6
8. Zuständigkeit für die bis zum 31.12.2022 anhängig gewordenen Verfahren	7
9. Verfahren unter Beteiligung von Ehe- und Lebenspartnern der Kammervorsitzenden als Prozessbevollmächtigte	7
10. Güterichterinnen und Güterichter und Verweisung nach § 54 Abs. 6 ArbGG	7
11. Regelungen in Zweifelsfällen	8
III. Erfassung durch die Geschäftsstelle	8
B. <u>Vorsitz und Vertretung</u>	9
I. Kammervorsitzende und deren regelmäßige Vertretung	9
II. Regelungen zur Vertretung	10
III. Zuständigkeit für Entscheidungen über Befangenheit	11
C. <u>Ehrenamtliche Richterinnen und Richter</u>	12
D. <u>Geltungsdauer</u>	13
E. <u>Anlagen</u>	

Anlage I a) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023 – BV-Verfahren

Anlage I b) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023 – AR-Verfahren

Anlage II a) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023 – Ga –Verfahren

Anlage II b) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023 – BVGa-Verfahren

Anlage III zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023 –
Vertretungsregelungen

A. Verteilung der Geschäfte

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Beschlussverfahren, einstweilige Verfügungen, Arreste, Ha-, Ba- sowie AR-Sachen werden den beim Arbeitsgericht Dortmund gebildeten Kammern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zugewiesen.

I. Kammern

Bei dem Arbeitsgericht Dortmund sind 10 Kammern eingerichtet.

II. Zuordnung der Verfahren

Für die ab 01.01.2023 eingehenden Verfahren gelten folgende Regelungen:

1.

Zuweisung der Verfahren an die Kammern nach Endziffern

Der 1. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
01,11, 21, 31, 41, 51, 61, 71, 081, 181, 281, 381, 481
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 2. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
02, 12, 22, 32, 42, 52, 581
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 3. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
3, 72, 91, 087
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 4. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
04, 14, 24, 34, 44, 54, 187

in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 5. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
5, 287, 387, 487

in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 6. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
6, 62, 82, 981

in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 7. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
07, 17, 27, 37, 47, 57, 67, 77, 587, 687, 787, 887, 987

in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 8. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
8, 64, 92, 881

in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 9. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
9, 74, 94, 781

in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 10. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
0, 84, 97, 681

in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

2.

Einstweilige Verfügungen und Arreste

Die Zuständigkeit der Kammern für einstweilige Verfügungen und Arreste ergibt sich aus Anlage II. Hat ein/e Vorsitzende/r durch Beschluss entschieden, so bleibt sie/er auch im Falle eines Widerspruchs zuständig.

3.

Ha-Sachen

Ha-Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs den Kammern mit aufsteigender Ordnungszahl zugewiesen.

4.

AR-Sachen

Bei Eingaben, bei denen zweifelhaft ist, ob die an eine Klage zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist nach der Aktenordnung zu verfahren. Für die Weiterbearbeitung nach § 6 Abs. 1 a AktO bleibt die einmal befasste Kammer zuständig, insoweit bilden AR-Verfahren und Klageverfahren im Sinne des Geschäftsverteilungsplans eine Einheit.

5.

Mahnverfahren

Für die Bearbeitung von sich aus Mahnverfahren (Ba) ergebenden Verfahren, die durch die / den Richter/in zu erledigen sind, gilt die Verteilung nach den Endziffern wie bei den Ca-Verfahren.

Werden in zwei oder mehreren Ba-Verfahren Parteien als Gesamtschuldner verklagt, so werden alle Verfahren von derjenigen Kammer bearbeitet, die für das Verfahren mit dem niedrigsten Ca-Aktenzeichen zuständig ist.

6.

Wiederaufnahmeverfahren, Anfechtung eines Vergleichs, Verfahren nach Klagerücknahme, Überleitung in andere Verfahrensart

a)

Rechtsstreitigkeiten, die wiederaufgenommen werden, nachdem sie aufgrund der Aktenordnung oder aus sonstigen Gründen weggelegt worden sind, fallen in die Zuständigkeit der zuvor befassten Kammer.

Dies gilt auch dann, wenn inzwischen ein neuer Rechtsstreit zwischen den Parteien anhängig ist.

b)

Bei Anfechtung eines vor dem Arbeitsgericht Dortmund geschlossenen Vergleichs ist diejenige Kammer zuständig, vor der der Vergleich geschlossen worden ist.

c)

Wird eine zurückgenommene oder durch Vergleich beendete Sache erneut anhängig gemacht, fällt sie in die Zuständigkeit der Kammer des zurückgenommenen oder verglichenen Verfahrens, wenn die Klage oder der Antrag innerhalb eines Jahres seit dem Tage der Rücknahme (§ 187 Absatz 1, § 188 Absatz 2 BGB) oder der Rechtswirksamkeit des Vergleiches eingeht. Gleiches gilt im Fall des § 54 Absatz 5

Satz 4 ArbGG. Die früher befasste Kammer ist auch dann zuständig, wenn mit der neuen Klage oder dem neuen Antrag der Streitgegenstand erweitert wird. Dies gilt nicht, wenn die mit dem ursprünglichen Verfahren befasste Kammer eine Sachentscheidung erlassen hat. Entsprechendes gilt für alle anderen Verfahrensarten.

d)

Bei Überleitung eines anhängigen Verfahrens (ganz oder teilweise) in eine andere Verfahrensart bleibt die Kammer zuständig, die das Ursprungsverfahren bearbeitet hat.

e)

Wird ein Verfahren an das Ursprungsgericht zurückgesandt, weil eine Verweisung von dort noch nicht rechtskräftig geworden ist und geht dieses Verfahren erneut nach rechtskräftiger Verweisung ein, so ist die Kammer zuständig, für die das Verfahren ursprünglich eingetragen war.

f)

Bei Vollstreckungsabwehrklagen gemäß § 767 ZPO sowie bei Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gemäß den §§ 578 ff. ZPO ist die Kammer des Ursprungsverfahrens zuständig.

g)

Ist bereits ein BV-Verfahren zwischen denselben Beteiligten beim Arbeitsgericht Dortmund anhängig und wird zu demselben Streitgegenstand eine einstweilige Verfügung beantragt, entscheidet die für die Hauptsache zuständige Kammer. Das gleiche gilt im umgekehrten Fall, wenn zunächst eine einstweilige Verfügung und erst danach das Hauptverfahren eingehen. Dies gilt aber nur, wenn das Ursprungsverfahren noch nicht beendet ist. Auf A II 7b) wird verwiesen.

h)

Ist in einer Rechtssache einmal mündlich unter Stellung von Anträgen verhandelt worden, ist eine Abgabe der Sache an eine andere Kammer ausgeschlossen.

7.

Vorverfahren

a)

Für Rechtsstreitigkeiten (Ca- und Ga-Verfahren) zwischen denselben Parteien ist die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen auch für die nachfolgenden Ca- und Ga-Verfahren zuständig, wenn der Rechtsstreit bei Eingang der nachfolgenden Sache noch nicht beendet ist. Ebenso ist für Rechtsstreitigkeiten mit demselben Kläger/derselben Klägerin bzw. Antragsteller/in, der eine natürliche Person und nicht Arbeitgeber oder Insolvenzverwalter ist, die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen auch für die nachfolgenden Ca- und Ga-Verfahren zuständig, wenn der Rechtsstreit bei Eingang der nachfolgenden Sache noch nicht beendet ist. Ein Insolvenzverwalter gilt hinsichtlich des Geschäftsverteilungsplanes als mit der Partei identisch.

b)

Die Beendigung gilt mit dem Ablauf des Tages, an dem das Urteil verkündet oder die Klage zurückgenommen oder der Vergleich bestandskräftig wird, als erfolgt, bei Widerrufsvergleichen mit dem Ablauf der Widerrufsfrist. Als beendet gilt auch ein Ca- oder Ga-Verfahren, das bei Eingang des nachfolgenden Ca- oder Ga-Verfahrens nach § 5 Abs. 3 AktO wegzulegen war.

c)

Bei Versäumnisurteilen ist der Rechtsstreit beendet, wenn die Wochenfrist des § 59 Absatz 1 Satz 1 ArbGG bei Eingang der weiteren Sache verstrichen und bis zum Ablauf der Wochenfrist kein Einspruch eingegangen ist.

8.

Zuständigkeit für die bis zum 31.12.2022 anhängig gewordenen Verfahren

Die bis zum 31.12.2022 anhängig gewordenen Verfahren verbleiben in der Zuständigkeit der Kammer, die bis zum 31.12.2022 zuständig war.

9.

Verfahren unter Beteiligung von Ehe- oder Lebenspartnern der Kammervorsitzenden

Verfahren, in welchen dem Ehegatten, der Ehegattin, dem/der Lebenspartner/in (oder dessen Rechtsanwaltskanzlei), Verwandten oder Verschwägerten 1. oder 2. Grades in gerader Linie oder Seitenlinie eines/r nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammervorsitzenden Prozessvollmacht erteilt ist, oder in welchen die Prozessvertretung oder Bearbeitung einem Mitglied dieses Personenkreises im Angestelltenverhältnis übertragen ist, werden der Kammer zugewiesen, die am Ende der Vertretungskette der betroffenen Kammer nach der Anlage III zu diesem Geschäftsverteilungsplan steht.

Als Lebenspartner/innen im Sinne des Satzes 1 gelten nicht allein Partner/innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, sondern auch solche, die mit dem/der Kammervorsitzenden in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Zum Ausgleich ist die abgebende Kammer für die nächste Sache gleicher Verfahrensart zuständig, die der übernehmenden Kammer zugewiesen ist.

Über die abgegebenen und sodann zum Ausgleich übernommenen Verfahren wird eine Liste geführt.

10.

Güterichterinnen und Güterichter und Verweisung gem. § 54 Abs. 6 ArbGG

Güterichter und Güterichterinnen i. S. d. § 54 Abs. 6 ArbGG des Arbeitsgerichts Dortmund sind alle Vorsitzenden. Die eingehenden Güterichterverfahren werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs den Kammervorsitzenden entsprechend der Kammerbezeichnung in absteigender Reihenfolge beginnend mit dem Vorsitzenden der 2. Kammer fortlaufend zugeteilt. Bei Verhinderung einer/s Güterichter/s/in erfolgt die Vertretung durch die/den nächstfolgende/n Güterichter/in.

Güterichterverfahren werden im Verbund mit den Arbeitsgerichten Bochum, Gelsenkirchen und Herne durchgeführt. Rechtssachen können zur Durchführung des Güterichterverfahrens dorthin abgegeben werden.

Auf Antrag der Parteien kann das Güteverfahren auch vor einem der Güterichter/innen des Arbeitsgerichts Dortmund durchgeführt werden. Zuständig ist in diesem Falle nicht die/der mit der Hauptsache befasste Güterichter/in, sondern der/ die in der Reihenfolge nächstfolgende Güterichter/in.

11.

Regelung in Zweifelsfällen

Entstehen bei einer Kammer Zweifel wegen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit, so entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

III.

Erfassung durch die Geschäftsstelle

1.

Die bei der Geschäftsstelle im Laufe des Tages eingehenden Klagen, Widersprüche auch ohne Terminantrag gegen Mahnbescheide und Einsprüche gegen Vollstreckungsbescheide sind bei der Öffnung der Post mit der Uhrzeit zu versehen. Die Uhrzeit der mit elektronischer Post eingegangenen Klagen wird anhand des Transfervermerks identifiziert. Die bei der Rechtsantragsstelle aufgenommenen Klagen erhalten die Angabe der Uhrzeit entsprechend der Reihenfolge des Eingangs.

2.

Die gesammelten Klagen vom Vortag sind in das Prozessregister in der Reihenfolge der Uhrzeit einzutragen.

3.

Bei Vorliegen eines Ca-Vorverfahrens i. S. d. A II 7, das entweder bereits bei Eingang des neuen Verfahrens durch die Geschäftsstelle festgestellt wird oder bei dem nach erfolgter Eintragung nach einem Präsidiumsbeschluss oder einer Übernahmeerklärung der/s neuen Vorsitzenden wegen Zuständigkeit einer anderen Kammer ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, erhält das Verfahren am Tag nach der Feststellung, dem Präsidiumsbeschluss bzw. der Übernahmeerklärung das nächste freie Aktenzeichen der übernehmenden Kammer.

Entsprechendes gilt für die Verfahren gem. A II 5, 6 a) bis f) und abgetrennte Verfahren.

Bei mehreren Rechtsstreiten erfolgt die Eintragung in der Reihenfolge der ursprünglichen Aktenzeichen.

4.

BV-, BVGa-, Ga-, sowie AR-Sachen sind unverzüglich nach Eingang einzutragen. Wechselt die Zuständigkeit einer Kammer oder gehen mehrere Anträge/Sachen gleichzeitig ein, gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.

5.

Die bei der Geschäftsstelle im Laufe des Tages eingehenden Mahngesuche (Ba-Sachen) sind bei der Öffnung mit der Uhrzeit zu versehen. Die bei der Rechtsantragsstelle aufgenommenen Mahngesuche erhalten die Angabe der Uhrzeit entsprechend der Reihenfolge des Eingangs. Am darauffolgenden Tag sind die gesammelten Mahngesuche in das Mahnregister in der Reihenfolge der Uhrzeit einzutragen. Die Mahnverfahren werden der Kammer entsprechend der Anlage I zu diesem Geschäftsverteilungsplan zugeordnet.

6.

AR-Sachen, die eine Zeugenvernehmung zum Gegenstand haben, werden ohne Rücksicht auf die Endziffer von den Kammern in fortlaufendem Wechsel bearbeitet. Die Geschäftsstelle führt insofern eine Liste. Es beginnt die Kammer, die mit ihrer Ordnungszahl auf die Kammer folgt, die die letzte Zeugenvernehmung für das Jahr 2022 durchgeführt hat.

B. Vorsitz und Vertretung

I. Kammervorsitzende und deren regelmäßige Vertretung

1. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:

Direktorin des Arbeitsgerichts Nixdorf-Hengsbach

Regelmäßiger Vertreter:

Der Vorsitzende der 5. Kammer

2. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:

Richter am Arbeitsgericht Gebauhr

Regelmäßige Vertreterin:

Die Vorsitzende der 4. Kammer

3. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:

Richterin am Arbeitsgericht Thiele

Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der 10. Kammer

4. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:
Richterin am Arbeitsgericht Dr. Kirchner
Regelmäßiger Vertreter:
Der Vorsitzende der 2. Kammer

5. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Dr. Mareck
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der 1. Kammer

6. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Wolkenhauer
Regelmäßiger Vertreter:
Der Vorsitzende der 8. Kammer

7. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Dr. Elking
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der 9. Kammer

8. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:
Richter Dr. Pütz
Regelmäßiger Vertreter:
Der Vorsitzende der 6. Kammer

9. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:
Richterin Beilharz
Regelmäßiger Vertreter:
Der Vorsitzende der 7. Kammer

10. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:
Richterin Gutt
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der 3. Kammer

II. Regelungen zur Vertretung

Ist eine Vertretung durch den regelmäßigen Vertreter/die regelmäßige Vertreterin wegen dessen/deren Verhinderung (Urlaub, Dienstunfähigkeit, sonstige dienstliche Gründe) nicht möglich, so findet eine Umlaufvertretung in der Form statt, dass die nicht verhinderten Vorsitzenden der Kammern die verhinderten Vorsitzenden nach der Anlage III vertreten. Die/der mit einer Vertretung bereits belastete Vorsitzende gilt solange als verhindert, wie andere Vorsitzende noch keine Vertretung wahrzunehmen haben.

In Krankheitsfällen und bei Kuren sollen bereits terminierte Güteverhandlungen nach Möglichkeit nicht aufgehoben werden.

Sofern ein Vorsitzender/eine Vorsitzende hintereinander länger als 10 Arbeitstage oder in einem Kalenderjahr insgesamt länger als 20 Arbeitstage dienstunfähig erkrankt ist, vertritt der/die jeweils nächste Vertreter(in) gem. der Anlage III zum GVP für die Dauer von 10 Arbeitstagen. Die 4. und die 2. Kammer vertreten in diesem Fall für die Dauer von 5 Arbeitstagen.

Die durchgeführten Vertretungen werden in der Serviceeinheit des/r Vertretenen erfasst. Die regelmäßigen Vertretungen gehen dieser Krankheitsvertretung vor. Die Krankheitsvertretung wird mit Beendigung der regelmäßigen Vertretung nach Ablauf der 10 bzw. 5 Arbeitstage des Vorgängers vorrangig nachgeholt.

Ga- und BVGa- Verfahren, die während der Vertretung im Rahmen der Umlaufvertretung eingehen, bleiben dem / der bei Eingang zuständigen Vorsitzenden zur Vertretung und Erledigung zugewiesen, so lange der/die originär zuständige Vorsitzende verhindert ist.

In Urlaubsfällen, die über einen Zeitraum von drei Wochen hinausgehen, erfolgt nach Ablauf der regelmäßigen Vertretung über drei Wochen die weitere Vertretung wochenweise gem. Anlage III.

III. Zuständigkeit für Entscheidungen über Befangenheit

Über ein gegen den Vorsitzenden/ die Vorsitzende einer Kammer gerichtetes Ablehnungsgesuch entscheiden:

Vorsitzende/r der Kammer		Vorsitzende/n der Kammer
1.	über ein Gesuch gegen	3.
2.	über ein Gesuch gegen	8.
3.	über ein Gesuch gegen	2.
4.	über ein Gesuch gegen	5.
5.	über ein Gesuch gegen	6.
6.	über ein Gesuch gegen	7.
7.	über ein Gesuch gegen	10.
8.	über ein Gesuch gegen	9.
9.	über ein Gesuch gegen	4.
10.	über ein Gesuch gegen	1.

unter Beiziehung der ehrenamtlichen Richter/innen der eigenen Kammer.

Dieses Verfahren gilt auch für den Fall der Selbstablehnung.

Im Falle einer begründeten Selbstablehnung, eines begründeten Ablehnungsgesuchs nach § 44 ZPO oder bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes gem. § 41 ZPO im Hinblick auf eine/n Kammervorsitzende/n ist die abgebende Kammer zum Ausgleich für die nächste Sache gleicher Verfahrensart zuständig, die der übernehmenden Kammer zugewiesen ist. Über die abgegebenen und sodann zum Ausgleich übernommenen Verfahren wird eine Liste geführt.

Im Falle der Ablehnung wegen Befangenheit aller Richter/innen einer Kammer entscheidet der/die jeweils vorstehend vorgesehene Kammervorsitzende unter Beteiligung der für seine Kammer zu ladenden ehrenamtlichen Richter/innen.

C. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

I.

Alle ehrenamtlichen Richter, die sich aus den vor Beginn des Geschäftsjahres aufgestellten Listen ergeben, die getrennt nach den ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Kreisen der Arbeitnehmer zu führen sind, gehören sämtlichen Kammern an.

II.

Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen zu den Sitzungen der einzelnen Kammern hat nach der Reihenfolge der für das laufende Kalenderjahr aufgestellten Liste, die alphabetisch geordnet ist, zu erfolgen. Wenn ein ehrenamtlicher Richter / ehrenamtliche Richterin verhindert ist, muss der Vermerk „verhindert“, bei dem Ersatz der Vermerk „Ersatz“ gemacht werden.

Bei rechtzeitiger Absage erfolgt die Ladung des nächstfolgenden ehrenamtlichen Richters / der nächstfolgenden ehrenamtlichen Richterin. Ist die / der nächstfolgende ehrenamtliche Richter/in weder schriftlich noch telefonisch erreichbar, wird die/der übernächste und so fort geladen.

Für die weiteren, am selben Terminstage anstehenden Sachen werden die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen in der Reihenfolge der für das laufende Kalenderjahr aufgestellten Liste geladen.

III.

Wenn ehrenamtliche Richterinnen und Richter unvorhergesehen verhindert sind, nachdem sie geladen sind, erfolgt die Ladung aus der gesondert aufgestellten Hilfsliste.

Die Genannten sind in der Reihenfolge zu laden, in der sie in der Hilfsliste aufgeführt sind, und zwar in der Reihenfolge der Absagen. Gehen am gleichen Tage mehrere Absagen ein, so ist zunächst für die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zu laden.

Fällt eine/e ehrenamtlicher/e Richter/in der Hilfsliste aus, so ist der/die Nächste nicht verhinderte zu laden. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die abgesagt haben, sind erst wieder nach Erschöpfung der Hilfslisten zu laden.

Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter für den betreffenden Sitzungstag bereits geladen, gilt sie/er als verhindert für eine Ladung nach der Hilfsliste.

IV.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die im Laufe des Jahres neu berufen werden, werden in der Reihenfolge ihrer Berufung am Schluss der Liste nachgetragen. Werden Berufungen zum selben Zeitpunkt vorgenommen, erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge. Das gleiche gilt im Falle der erneuten Berufung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters.

V.

Die zu einem Sitzungstag geladenen ehrenamtlichen Richter/Richterinnen der Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen sind auch für die ohne mündliche Verhandlung zu fassenden Beschlüsse der übrigen Kammern zuständig, soweit für diese Kammern keine Beisitzer geladen worden sind.

VI.

In Sachen, in denen eine Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmungen gemäß § 377 ZPO und im Wege der Rechtshilfe durchgeführter Zeugenvernehmungen), Erstattung eines Sachverständigengutachtens (mit Ausnahme der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ohne mündliche Erläuterung gemäß § 411 ZPO), Augenscheineinnahme, die durch die Kammervorsitzende / den Kammervorsitzenden als beauftragte/r Richterin/Richter allein erfolgt ist und Parteivernehmung - ggf. auch noch nicht abschließend - stattgefunden hat, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen / Richter wie in der früheren Verhandlung heranzuziehen.

Im Falle einer Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin / eines ehrenamtlichen Richters für eine der nachfolgenden Verhandlungen ist eine ehrenamtliche Richterin / ein ehrenamtlicher Richter gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge (C I bis IV des Geschäftsverteilungsplans) zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richter / Richterinnen der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

D. Geltungsdauer

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.

Liegt bis zum 31.12.2023 der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024 noch nicht vor, gilt dieser Geschäftsverteilungsplan bis zur Aufstellung des neuen Geschäftsverteilungsplanes.

Dortmund, den 21.12.2022

gez. Nixdorf-Hengsbach

Nixdorf-Hengsbach

gez. Dr. Elking

Dr. Elking

gez. Dr. Mareck

Dr. Mareck

gez. Thiele

Thiele

gez. Wolkenhauer

Wolkenhauer

Anlagen

Anlage I a) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023

BV -Verfahren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11		12		13	14	15	16	17	18
	19	20	21	22	23		24	25	26
27		28		29	30	31	32	33	34
35	36	37	38	39	40	41	42	43	44
		45		46	47		48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61		62		63	64	65	66	67	68
	69	70	71	72	73		74	75	76
77		78			79	80	81	82	83
84	85	86	87	88	89	90	91	92	93
		94		95	96		97	98	99
100	101	102	103	104	105	106	107	108	109
110		111		112	113	114	115	116	117
	118	119	120	121	122		123	124	125
126		127		128	129	130	131	132	133
134	135	136	137	138	139	140	141	142	143
		144		145	146		147	148	149
150	151	152	153	154	155	156	157	158	159
160		161			162	163	164	165	166
	167	168	169	170	171		172	173	174

175		176		177	178	179	180	181	182
183	184	185	186	187	188	189	190	191	192
		193		194	195		196	197	198
199	200	201	202	203	204	205	206	207	208
209		210		211	212	213	214	215	216
	217	218	219	220	221		222	223	224
225		226		227	228	229	230	231	232
233	234	235	236	237	238	239	240	241	242
		243			244		245	246	247
248	249	250	251	252	253	254	255	256	257
258		259		260	261	262	263	264	265
	266	267	268	269	270		271	272	273
274		275		276	277	278	279	280	281
282	283	284	285	286	287	288	289	290	291
		292		293	294		295	296	297
298	299	300	301	302	303	304	305	306	307

Anlagen

Anlage I b) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023

AR -Verfahren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11		12		13	14	15	16	17	18
	19	20	21	22	23		24	25	26
27		28		29	30	31	32	33	34
35	36	37	38	39	40	41	42	43	44
		45		46	47		48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61		62		63	64	65	66	67	68
	69	70	71	72	73		74	75	76
77		78			79	80	81	82	83
84	85	86	87	88	89	90	91	92	93
		94		95	96		97	98	99
100	101	102	103	104	105	106	107	108	109
110		111		112	113	114	115	116	117
	118	119	120	121	122		123	124	125
126		127		128	129	130	131	132	133
134	135	136	137	138	139	140	141	142	143
		144		145	146		147	148	149
150	151	152	153	154	155	156	157	158	159
160		161			162	163	164	165	166

	167	168	169	170	171		172	173	174
175		176		177	178	179	180	181	182
183	184	185	186	187	188	189	190	191	192
		193		194	195		196	197	198
199	200	201	202	203	204	205	206	207	208
209		210		211	212	213	214	215	216
	217	218	219	220	221		222	223	224
225		226		227	228	229	230	231	232
233	234	235	236	237	238	239	240	241	242
		243			244		245	246	247
248	249	250	251	252	253	254	255	256	257
258		259		260	261	262	263	264	265
	266	267	268	269	270		271	272	273
274		275		276	277	278	279	280	281
282	283	284	285	286	287	288	289	290	291
		292		293	294		295	296	297
298	299	300	301	302	303	304	305	306	307

Anlage II a) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023

Ga-Verfahren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
							1	2	3
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
14		15		16	17	18	19	20	21
	22	23	24	25	26		27	28	29
30		31		32	33	34	35	36	37
38	39	40	41	42	43	44	45	46	47
		48		49	50		51	52	53
54	55	56	57	58	59	60	61	62	63
64		65		66	67	68	69	70	71
	72	73	74	75	76		77	78	79
80		81			82	83	84	85	86
87	88	89	90	91	92	93	94	95	96
		97		98	99		100	101	102
103	104	105	106	107	108	109	110	111	112
113		114		115	116	117	118	119	120
	121	122	123	124	125		126	127	128

Anlage II b) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023

BVGa-Verfahren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
							1	2	3
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
14		15		16	17	18	19	20	21
	22	23	24	25	26		27	28	29
30		31		32	33	34	35	36	37
38	39	40	41	42	43	44	45	46	47
		48		49	50		51	52	53
54	55	56	57	58	59	60	61	62	63
64		65		66	67	68	69	70	71
	72	73	74	75	76		77	78	79
80		81			82	83	84	85	86
87	88	89	90	91	92	93	94	95	96
		97		98	99		100	101	102
103	104	105	106	107	108	109	110	111	112
113		114		115	116	117	118	119	120
	121	122	123	124	125		126	127	128

Anlage III zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023

Kammer	regelmäßige Vertretung	weitere Vertretung							
1	5	8	3	2	6	9	7	10	4
2	4	6	9	1	3	10	8	7	5
3	10	4	1	5	9	8	6	2	7
4	2	5	7	10	1	6	3	9	8
5	1	3	6	4	10	7	2	8	9
6	8	2	5	9	7	1	10	4	3
7	9	10	8	3	2	5	4	1	6
8	6	9	10	7	5	4	1	3	2
9	7	1	2	8	4	3	5	6	10
10	3	7	4	6	8	2	9	5	1

Dortmund, den 21.12.2022

gez. Nixdorf-Hengsbach

Nixdorf-Hengsbach

gez. Dr. Elking

Dr. Elking

gez. Dr. Mareck

Dr. Mareck

gez. Thiele

Thiele

gez. Wolkenhauer

Wolkenhauer

Der Geschäftsverteilungsplan wurde wie folgt geändert:

Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

-3204-

Beschluss

Wegen Dienstunfähigkeit der Vorsitzenden der 10. Kammer am 07.02.2023 wird der Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst wie folgt ergänzt:

Der Vorsitzende der 6. Kammer wird folgende Güteverfahren der 10. Kammer vom 07.02.2023 vertretungsweise am 07.02.2023 verhandeln:

10 Ca 90/23

10 Ca 3730/22

10 Ca 3770/22

10 Ca 3920/22

10 Ca 3680/22

10 Ca 3370/22

Dortmund, 06.02.2023

<u>gez. Nixdorf-Hengsbach</u>	<u>gez. Dr. Mareck</u>	<u>gez. Thiele</u>	<u>gez. Wolkenhauer</u>
Nixdorf-Hengsbach	Dr. Mareck	Thiele	Wolkenhauer

Der Geschäftsverteilungsplan wurde wie folgt geändert:

Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

-3204-

Beschluss

Wegen ... wird der Geschäftsverteilungsplan vom 21.12.2022 wie folgt geändert:

B. Vorsitz und Vertretung

Ab 19.02.2023

3. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:
Richter Dr. Jennings
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der 10. Kammer

Dortmund, den 16.02.2023

<u>gez. Nixdorf-Hengsbach</u>	<u>z.Zt. urlaubsabwesend</u>	<u>gez. Dr. Mareck</u>
Nixdorf-Hengsbach	Dr. Elking	Dr. Mareck
<u>gez. Thiele</u>	<u>gez. Wolkenhauer</u>	
Thiele	Wolkenhauer	

Der Geschäftsverteilungsplan wurde wie folgt geändert:

3204

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

Beschluss

Wegen ... wird der Geschäftsverteilungsplan vom 21.12.2022 wie folgt geändert:

A. Verteilung der Geschäfte

III. Zuordnung der Verfahren

Für die ab 01.04.2023 eingehenden Verfahren gelten folgende Regelungen:

1.

Zuweisung der Verfahren an die Kammern nach Endziffern

Der 1. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
01,11, 21, 31, 41, 51, 61, 71, 081

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 2. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
02, 12, 22, 32, 42, 181, 281, 381, 481, 581, 681, 781, 881, 0994, 1994, 2994, 3994,
4994

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 3. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
3, 72, 091, 191, 291, 391, 491, 591, 981

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 4. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
04, 14, 24, 34, 44, 054, 154, 254, 354, 691, 791, 891, 991, 5994, 6994, 7994, 8994,
9994

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I

Der 5. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
5

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 6. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
6, 62, 052, 454, 554, 654, 754, 854, 954

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 7. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
7, 82, 152, 252, 352, 452, 552, 652, 752

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 8. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
8, 64, 092, 192, 292, 392, 492, 852, 952

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 9. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
9, 74, 094, 194, 592, 692, 792, 892, 992

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 10. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
0, 84, 294, 394, 494, 594, 694, 794, 894

in das Prozessregister eingetragen werden;

Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

B. Vorsitz und Vertretung

II. Kammervorsitzende und deren regelmäßige Vertretung

Ab 01.04.2023

7. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:
Richterin Post

Regelmäßige Vertreterin:

Die Vorsitzende der 9. Kammer

E. Übernahme von Verfahren der 7. Kammer

Die am 22.02.2023 in der 7. Kammer terminierten Gütetermine in Ca-Verfahren werden nach Aktenzeichen in aufsteigender Reihenfolge auf die übrigen Kammern beginnend mit der 1. Kammer umlaufend zur dauerhaften Übernahme verteilt, wobei die 5. Kammer einmalig im ersten Umlauf, die 1. Kammer in jedem vierten und die 2. und 4. Kammer in jedem zweiten Umlauf ausgelassen werden.

Sodann werden die am 22.02.2023 zur Güteterminierung anstehenden und anschließend die ab dem 22.02.2023 neu eingehenden Ca-Verfahren unter Fortsetzung des Umlaufverfahrens auf die übrigen Kammern zur dauerhaften Übernahme verteilt, bis insgesamt 61 Ca-Verfahren verteilt worden sind.

Die anschließend eingehenden 16 Ca-Verfahren werden den übrigen Kammern nur bis zur Durchführung eines Gütetermins zugewiesen, wobei jeder Kammer in aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der 1. Kammer jeweils zwei Sachen, der 2.

und 4. Kammer nur eine Sache zugewiesen werden. Die Verfahren verbleiben in der 7. Kammer.

Das Ergebnis der Verteilung ist zu dokumentieren.

Die Anlagen I a) und b) sowie II a) und b) des GVP werden zum 1.4.2023 neu entsprechen der richterlichen Vertretung der 7. Kammer angepasst.

Dortmund, den 17.02.2023

gez. Dr. Mareck

Dr. Mareck

gez. Thiele

Thiele

gez. Wolkenhauer

Wolkenhauer

Der Geschäftsverteilungsplan wurde wie folgt geändert:

3204

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

Beschluss

Wegen ... wird der Geschäftsverteilungsplan vom 21.12.2022 zur Anpassung der Belastung der 7. Kammer an eine Vollkammer wie folgt geändert:

Der 7. Kammer sollen 64 Gütesachen der übrigen Kammern zum Verbleib zugewiesen werden, damit der Kammerbestand dem Durchschnitt aller Kammern des Gerichts entspricht.

Dazu werden die am 22.03.2023 im Monat April 2023 in Bezug auf den Zeitpunkt der Güteverhandlung zuerst terminierten vier Gütesachen jeder Vollzeitkammer (1., 3., 5., 6., 8., 9. und 10. Kammer) der 7. Kammer zum Verbleib zugewiesen. Weiterhin werden die zeitlich zuletzt terminierten vier Gütesachen jeder Kammer der 7. Kammer ebenfalls zum Verbleib zugewiesen.

Die im GVP vom 17.2.2023 unter E 3. Abs. erfolgte Vertretungszuweisung von 16 Verfahren tritt außer Kraft. Es verbleibt bei der Zuständigkeit der 7. Kammer.

Dortmund, den 21.03.2023

gez. Dr. Mareck

Dr. Mareck

gez. Gebauhr

Gebauhr

gez. Wolkenhauer

Wolkenhauer

Der Geschäftsverteilungsplan wurde wie folgt geändert:

Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

-3204-

Beschluss

Wegen ... wird der Geschäftsverteilungsplan vom 21.12.2022 zur Anpassung der Belastung der 7. Kammer an eine Vollkammer wie folgt geändert:

Anlagen

Anlage I a) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023

BV -Verfahren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11		12		13	14	15	16	17	18
	19	20	21	22	23	24	25	26	27
28		29		30	31	32	33	34	35
36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
		46		47	48	49	50	51	52
53	54	55	56	57	58	59	60	61	62
63		64		65	66	67	68	69	70
	71	72	73	74	75	76	77	78	79
80		81			82	83	84	85	86
87	88	89	90	91	92	93	94	95	96
		97		98	99	100	101	102	103
104	105	106	107	108	109	110	111	112	113
114		115		116	117	118	119	120	121
	122	123	124	125	126	127	128	129	130
131		132		133	134	135	136	137	138
139	140	141	142	143	144	145	146	147	148
		149		150	151	152	153	154	155
156	157	158	159	160	161	162	163	164	165
166		167			168	169	170	171	172

	173	174	175	176	177	178	179	180	181
182		183		184	185	186	187	188	189
190	191	193	193	194	195	196	197	198	199
		200		201	202	203	204	205	206
207	208	209	210	211	212	213	214	215	216
217		218		219	220	221	222	223	224
	225	226	227	228	229	230	231	232	233
234		235		236	237	238	239	240	241
242	243	244	245	246	247	248	249	250	251
		252			253	254	255	256	257
258	259	260	261	262	263	264	265	266	267
268		269		270	271	272	273	274	275
	276	277	278	279	280	281	282	283	284
285		286		287	288	289	290	291	292
293	294	295	296	297	298	299	300	301	302
		303		304	305	306	307	308	309
310	311	312	313	314	315	316	317	318	319

Anlagen

Anlage I b) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023

AR -Verfahren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11		12		13	14	15	16	17	18
	19	20	21	22	23	24	25	26	27
28		29		30	31	32	33	34	35
36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
		46		47	48	49	50	51	52
53	54	55	56	57	58	59	60	61	62
63		64		65	66	67	68	69	70
	71	72	73	74	75	76	77	78	79
80		81			82	83	84	85	86
87	88	89	90	91	92	93	94	95	96
		97		98	99	100	101	102	103
104	105	106	107	108	109	110	111	112	113
114		115		116	117	118	119	120	121
	122	123	124	125	126	127	128	129	130
131		132		133	134	135	136	137	138
139	140	141	142	143	144	145	146	147	148
		149		150	151	152	153	154	155
156	157	158	159	160	161	162	163	164	165
166		167			168	169	170	171	172

	173	174	175	176	177	178	179	180	181
182		183		184	185	186	187	188	189
190	191	193	193	194	195	196	197	198	199
		200		201	202	203	204	205	206
207	208	209	210	211	212	213	214	215	216
217		218		219	220	221	222	223	224
	225	226	227	228	229	230	231	232	233
234		235		236	237	238	239	240	241
242	243	244	245	246	247	248	249	250	251
		252			253	254	255	256	257
258	259	260	261	262	263	264	265	266	267
268		269		270	271	272	273	274	275
	276	277	278	279	280	281	282	283	284
285		286		287	288	289	290	291	292
293	294	295	296	297	298	299	300	301	302
		303		304	305	306	307	308	309
310	311	312	313	314	315	316	317	318	319

Anlage II a) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023

Ga-Verfahren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
							1	2	3
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
14		15		16	17	18	19	20	21
	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31		32		33	34	35	36	37	38
39	40	41	42	43	44	45	46	47	48
		49		50	51	52	53	54	55
56	57	58	59	60	61	62	63	64	65
66		67		68	69	70	71	72	73
	74	75	76	77	78	79	80	81	82
83		84			85	86	87	88	89
90	91	92	93	94	95	96	97	98	99
		100		101	102	103	104	105	106
107	108	109	110	111	112	113	114	115	116
117		118		119	120	121	122	123	124
	125	126	127	128	129	130	131	132	133

Anlage II b) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023

BVGa-Verfahren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
							1	2	3
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
14		15		16	17	18	19	20	21
	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31		32		33	34	35	36	37	38
39	40	41	42	43	44	45	46	47	48
		49		50	51	52	53	54	55
56	57	58	59	60	61	62	63	64	65
66		67		68	69	70	71	72	73
	74	75	76	77	78	79	80	81	82
83		84			85	86	87	88	89
90	91	92	93	94	95	96	97	98	99
		100		101	102	103	104	105	106
107	108	109	110	111	112	113	114	115	116
117		118		119	120	121	122	123	124
	125	126	127	128	129	130	131	132	133

Anlage III zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023 – nicht geändert !!!

Kammer	regelmäßige Vertretung	weitere Vertretung							
1	5	8	3	2	6	9	7	10	4
2	4	6	9	1	3	10	8	7	5
3	10	4	1	5	9	8	6	2	7
4	2	5	7	10	1	6	3	9	8
5	1	3	6	4	10	7	2	8	9
6	8	2	5	9	7	1	10	4	3
7	9	10	8	3	2	5	4	1	6
8	6	9	10	7	5	4	1	3	2
9	7	1	2	8	4	3	5	6	10
10	3	7	4	6	8	2	9	5	1

Dortmund, den 31.03.2023

gez. Dr. Mareck

Dr. Mareck

gez. Gebauhr

Gebauhr

gez. Wolkenhauer

Wolkenhauer

Der Geschäftsverteilungsplan wurde wie folgt geändert:

Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

-3204-

Beschluss

Wegen ... wird der Geschäftsverteilungsplan vom 21.12.2022 wie folgt geändert:

B. Vorsitz und Vertretung

Ab 24.04.2023

10. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:
 Richterin Bette
 Regelmäßige Vertreterin:
 Die Vorsitzende der 3. Kammer

Dortmund, den 20.04.2023

gez. Nixdorf-Hengsbach

Nixdorf-Hengsbach

gez. Gebauhr

Gebauhr

gez. Dr. Mareck

Dr. Mareck

gez. Wolkenhauer

Wolkenhauer

Der Geschäftsverteilungsplan wurde wie folgt geändert:

Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

-3204-

Beschluss

Wegen ... wird der Geschäftsverteilungsplan vom 21.12.2022 wie folgt geändert:

B. Vorsitz und Vertretung

Ab 24.04.2023

10. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:
 Richterin Bette
 Regelmäßiger Vertreter:
 Der Vorsitzende der 3. Kammer

Dortmund, den 24.04.2023

gez. Nixdorf-Hengsbach

Nixdorf-Hengsbach

gez. Gebauhr

Gebauhr

gez. Dr. Mareck

Dr. Mareck

gez. Wolkenhauer

Wolkenhauer

Der Geschäftsverteilungsplan wurde wie folgt geändert:

Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

-3204-

Beschluss

Das Verfahren 9 Ca 700/23 (ursprüngliches AZ 7 Ca 217/23) wird wegen verbleibender Zuständigkeit der 7. Kammer aufgrund anhängiger Vorverfahren der 7. Kammer zum Verbleib zugewiesen.

Das am 25.4.2023 zuletzt terminierte Güteverfahren der 7. Kammer wird der 9. Kammer zum Verbleib übertragen.

Dortmund, den 27.04.2023

gez. Nixdorf-Hengsbach

Nixdorf-Hengsbach

gez. Gebauhr

Gebauhr

gez. Dr. Mareck

Dr. Mareck

gez. Wolkenhauer

Wolkenhauer

Der Geschäftsverteilungsplan wurde wie folgt geändert:

Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

-3204-

Beschluss

Wegen ... wird der Geschäftsverteilungsplan vom 21.12.2022 wie folgt geändert:

Vom 13.06.2023 bis 20.06.2023 wird die Urlaubsvertretung der 7. Kammer durch den Vorsitzenden der 8.Kammer übernommen.

Dortmund, 06.06.2023

gez. Nixdorf-Hengsbach

Nixdorf-Hengsbach

gez. Gebauhr

Gebauhr

gez. Wolkenhauer

Wolkenhauer

Der Geschäftsverteilungsplan wurde wie folgt geändert:

Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

-3204-

Beschluss

Der Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst vom 21.12.2022 wird wegen ... ab 01.11.2023 wie folgt geändert:

A. Verteilung der Geschäfte

I. Kammern

Bei dem Arbeitsgericht Dortmund sind 10 Kammern eingerichtet. Ab 12.10.2023 wird eine 11. Hilfskammer eingerichtet.

II. Zuordnung der Verfahren

1. Die ersten 45 Ca- und BV-Verfahren, die ab dem 12.10.2023 beim Arbeitsgericht Dortmund eingehen, fallen in die Zuständigkeit der 11. Hilfskammer.
2. In die Zuständigkeit der 11. Hilfskammer fallen die am 16.10.2023 zuletzt auf einen Gütetermin terminierten fünf Verfahren der 7. Kammer. Das sind folgende Verfahren:

7 Ca 3397/23
7 Ca 3482/23
7 Ca 3297/23
7 Ca 2947/23
7 Ca 3307/23

3. In die Zuständigkeit der 11. Hilfskammer fällt jeweils ein Ca-Verfahren der übrigen Kammern, für das bereits ein Kammertermin anberaumt wurde. Dabei handelt es sich um das jeweils erste Ca-Verfahren, das von den Kammern am 16.10.2023 auf einen Kammertermin ab dem 13.11.2023 festgesetzt wurde. Dies sind folgende Verfahren:

1 Ca 2951/23
2 Ca 2732/23
3 Ca 2253/23
4 Ca 1544/23
5 Ca 2295/23

6 Ca 2706/23
7 Ca 1032/23
8 Ca 2464/23
9 Ca 1939/23
10 Ca 2894/23

Für den Fall, dass es zu den vorstehenden Verfahren weitere Verfahren unter Beteiligung derselben Parteien geben sollte, fallen diese gleichermaßen in die Zuständigkeit der 11. Hilfskammer.

4. Zuweisung der Verfahren an die Kammern nach Endziffern

Für die ab 01.11.2023 eingehenden Verfahren gelten folgende Regelungen:

Der 1. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
01,11, 21, 31, 41, 51, 61, 071, 171, 271, 371, 471, 571, 671, 0691, 1691, 2691
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 2. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
02, 12, 22, 32, 42, 081, 181, 771, 871, 971, 3691, 4691
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 3. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
3, 95, 5691, 6691, 7691, 8691, 9691
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 4. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
04, 14, 24, 34, 44, 281, 381, 481, 581, 681, 0791, 1791
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 5. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
05, 15, 25, 35, 45, 55, 65, 75, 85, 091,781, 881, 981, 2791
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 6. Kammer werden zugewiesen:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
6, 94, 3791, 4791, 5791, 6791, 7791
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 7. Kammer werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
7, 84, 0891, 1891, 2891, 8791, 9791
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 8. Kammer werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
8, 74, 3891, 4891, 5891, 6891, 7891
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 9. Kammer werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
9, 64, 0991, 1991, 2991, 8891, 9891
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 10. Kammer werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
0, 54, 3991, 4991, 5991, 6991, 7991
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

Der 11. Hilfskammer werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
52, 62, 72, 82, 92, 191, 291, 391, 491, 591, 8991, 9991
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Anlage I.

8. Zuständigkeit für die bis zum 31.10.2023 anhängig gewordenen Verfahren

Die bis zum 31.10.2023 anhängig gewordenen Verfahren verbleiben in der
Zuständigkeit der Kammer, die bis zum 31.10.2023 zuständig war mit Ausnahme der
unter Ziff. 1 und 2 genannten Verfahren.

B. Vorsitz und Vertretung

III. Kammervorsitzende und deren regelmäßige Vertretung

1. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:
Direktorin des Arbeitsgerichts Nixdorf-Hengsbach
Regelmäßiger Vertreter:
Der Vorsitzende der 5. Kammer

2. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Gebauhr

Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der 4. Kammer
3. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:
Richter Dr. Jennings
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der 10. Kammer
4. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:
Richterin am Arbeitsgericht Dr. Kirchner
Regelmäßiger Vertreter:
Der Vorsitzende der 2. Kammer
5. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Dr. Marek
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der 1. Kammer
6. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Wolkenhauer
Regelmäßiger Vertreter:
Der Vorsitzende der 8. Kammer
7. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:
Richterin Post
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der 9. Kammer
8. Kammer: Ordentlicher Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Dr. Pütz
Regelmäßiger Vertreter:
Der Vorsitzende der 6. Kammer
9. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:
Richterin Beilharz
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der 7. Kammer
10. Kammer: Ordentliche Vorsitzende:
Richterin Bette
Regelmäßiger Vertreter:
Der Vorsitzende der 3. Kammer
11. Hilfskammer: Ordentliche Vorsitzende:
Richterin am Arbeitsgericht Thiele
Vertretung:

Die Vertretung der 11. Kammer erfolgt ab der 42. KW im wöchentlichen Turnus durch die Kammervorsitzenden in aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der 1. Kammer. Dies gilt unabhängig davon, ob eine weitere Vertretungsverpflichtung vorliegt.

Sofern die/der vertretungsverpflichtete Vorsitzende durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung o. ä. selbst verhindert ist, erfolgt die Vertretung durch dessen regelmäßigen Vertreter und ansonsten in der Reihenfolge der Anlage III.

IV. Zuständigkeit für Entscheidungen über Befangenheit

Über ein gegen die Vorsitzende der 11. Hilfskammer gerichtetes Ablehnungsgesuch bzw. über ein Selbstablehnungsgesuch der Vorsitzenden der 11. Hilfskammer entscheidet die Vorsitzende der 1. Kammer. Sofern das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet ist, fällt das Verfahren in die Zuständigkeit des Vorsitzenden der 2. Kammer.

Dortmund, den 16.10.2023

<u>gez. Nixdorf-Hengsbach</u>	<u>gez. Dr. Mareck</u>	<u>gez. Gebauhr</u>	<u>gez. Dr. Kirchner</u>
Nixdorf-Hengsbach	Dr. Mareck	Gebauhr	Dr. Kirchner

gez. Wolkenhauer
Wolkenhauer

Anlagen

Anlage I a) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023

BV -Verfahren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		46		47	48	49	50	51	52	
53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63
64		65		66	67	68	69	70	71	
	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81
82		83			84	85	86	87	88	
89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99
		100		101	102	103	104	105	106	
107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117
118		119		120	121	122	123	124	125	
	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135
136		137		138	139	140	141	142	143	
144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154
		155		156	157	158	159	160	161	
162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172
173		174			175	176	177	178	179	
	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189
190		191		192	193	194	195	196	197	
198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208

Anlagen

Anlage I b) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023

AR -Verfahren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	
63		64		65	66	67	68	69	70	71
	72	73	74	75	76	77	78	79	80	
81		82			83	84	85	86	87	88
89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	
		99		100	101	102	103	104	105	106
107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	
117		118		119	120	121	122	123	124	125
	126	127	128	129	130	131	132	133	134	
135		136		137	138	139	140	141	142	143
144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	
		154		155	156	157	158	159	160	161
161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	
171		172			173	174	175	176	177	178
	179	180	181	182	183	184	185	186	187	
188		189		190	191	192	193	194	195	196
197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	
		207		208	209	210	211	212	213	214
215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	

Anlage II a) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023

Ga-Verfahren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
31		32		33	34	35	36	37	38	
39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
		50		51	52	53	54	55	56	
57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67
68		69		70	71	72	73	74	75	
	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85
86		87			88	89	90	91	92	
93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103
		104		105	106	107	108	109	110	
111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121
122		123		124	125	126	127	128	129	
	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139

Anlage II b) zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023

BVGa-Verfahren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
15		16		17	18	19	20	21	22	
	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
33		34		35	36	37	38	39	40	
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51
		52		53	54	55	56	57	58	
59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69
70		71		72	73	74	75	76	77	
	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87
88		89			90	91	92	93	94	
95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105
		106		107	108	109	110	111	112	
113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123
124		125		126	127	128	129	130	131	
	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141

Anlage III zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023

Kammer	regelmäßige Vertretung	weitere Vertretung							
1	5	8	3	2	6	9	7	10	4
2	4	6	9	1	3	10	8	7	5
3	10	4	1	5	9	8	6	2	7
4	2	5	7	10	1	6	3	9	8
5	1	3	6	4	10	7	2	8	9
6	8	2	5	9	7	1	10	4	3
7	9	10	8	3	2	5	4	1	6
8	6	9	10	7	5	4	1	3	2
9	7	1	2	8	4	3	5	6	10
10	3	7	4	6	8	2	9	5	1